

Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG 2013

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg

Roßdorf Platz 1, 8650 Kindberg

Tel.: 03865/2318-19

FAX: 03865/2318-31

Web: www.ewerk-kindberg.at

E-Mail: vertrieb-strom@ewerk-kindberg.at

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserer Kundenabteilung und/oder senden wir Ihnen gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.ewerk-kindberg.at.

Vertragsdauer und Kündigung

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungstermins, möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unsere Kundenabteilung gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Selbstablesung

Bei Selbstablesung, geben Sie bitte den Zählerstand Ihrem Netzbetreiber bekannt.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz:

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Recht auf Grundversorgung

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber dem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.